



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

15. Verkündigung des Konzils von Trient, 1571

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im Bistum Paderborn.

15. Verkündigung des Konzils von Trient, 1571.

Werfen wir nun nach diesem Überblick über die Entwicklung des Kirchenbuchwesens im allgemeinen auch einen Blick auf die Entwicklung der Kirchenbücher in unserer Heimatdiözese Paderborn. Hier wurden die Beschlüsse des Tridentinums verkündigt durch Bischof Johann von Hoya im Jahre 1571. Damit waren implicite Tauf- und Eheregister vorgeschrieben. Allein die tridentinischen Reformbeschlüsse kamen erst sehr allmählich zur Ausführung. In der katholischen Gemeinde Herzfeld bei Soest, die von Werdener Mönchen pastoriert wurde, erklärte um 1591 der Pastor Madenbroeck: „Diweil unser Kerspel nicht groß und wit, daß wir deselben gelegenheit und aller Kinder, die darin geboren, quite noticiam haben, ist darzu biß hier kein buch für fertig.“ So wie er mochte auch mancher Pastor im Paderbornschen denken. Jacobs meint: „Wenn gerade im Westfalenlande, wie auch im Hildesheimischen, jene Bücher besonders spät einsezen, so mag hierbei eine gewisse Schwerfälligkeit der betreffenden Stämme in Betracht kommen.“¹

16. Die Agende von 1602.

Die ältesten mir bisher bekannt gewordenen ausdrücklichen Paderborner Vorschriften über Kirchenbuchführung finden sich in der ältesten gedruckten Paderborner Agende vom Jahre 1602.² Hier heißt es gleich in dem Schreiben des Bischofs Dietrich von Fürstenberg vom 21. April genannten Jahres, womit die neue Agende eingeführt wird: „Habete librum, in quo scribantur nomina contrahentium Matrimonium et baptizatorum.“ Im Kapitel De Baptismo (S. 11) wird dann die einschlägige Bestimmung des Tridentinums wörtlich wiederholt. Ebenso ist in dem Kapitel Compendiosa de matrimonio instructio die tridentinische Verordnung bezüglich des Eheregisters fast wörtlich übernommen (S. 171). Ausdrücklich vorgeschrieben werden also nur die beiden tridentinischen Register. Außerdem aber wird die Führung eines dritten, des Familienregisters, empfohlen. In dem dem eigentlichen Rituale vorhergehenden (nicht paginierten) Teile heißt es nämlich in dem Abschnitte Observanda quaedam ab his qui populum sunt docturi in dioecesi Paderbornensi (vorlegte Seite): „Conficiant sibi [parochi] peculiarem librum, qui instar catalogi sit, omnium fidei suae commissorum, maxime patrum et matrum familias, in quo tanquam in speculo vultum sui pecoris uno quasi complexu intueantur norintque quos errantes reducere, quos pigros excitare, quos egenos et afflictos consolari iuvare et divitibus commendare opus sit.“

¹ Korrespondenzblatt, 1902, S. 49.

² „Agenda ecclesiae Paderbornensis per Rev. in Christo patrem et Illustrissimum principem ac Dominum D. Theodorum episcopum Paderbornensem, in gratiam Pastorum suae Dioecesis recens evulgata. — Paderbornae, Excudebat Matth Pontanus anno Dni 1602.“ Vgl. darüber Hoeyndt im Kath. Seels. 1893, S. 364 ff.